



Editorial

Ein im Steuerrecht in Hinblick auf die Globalisierung immer wichtigeres Thema ist die Behandlung von internationalen Verträgen. Hierzu hat der Bundesfinanzhof kürzlich entschieden, dass diese Verträge nach dem Recht des Landes auszulegen sind, dem sie unterliegen und nicht generell nach deutschem Recht. Den zugrunde liegenden Fall stellen wir Ihnen in unserem Leitartikel vor.

Der Mindestlohn ist ein allgegenwärtiges Thema, das auch hier bereits mehrfach besprochen wurde. In dieser Ausgabe können Sie sich auf Seite 2 über die einzelnen Tarife des Baugewerbes, des Dachdeckerhandwerks und der Gebäudereinigung informieren.

Ein Thema, das ebenfalls immer wieder Änderungen oder neuen Auslegungen unterliegt, ist die steuerliche Behandlung des häuslichen Arbeitszimmers. Wie das Finanzgericht Rheinland-Pfalz kürzlich in einem Fall entschieden hat, in dem es um eine lediglich geringe Nutzung des Arbeitszimmers ging, lesen Sie im Artikel zur Einkommensteuer und persönlichen Vorsorge auf Seite 3.

Ob die Beiträge zum Ausbau von Gehwegen und Straßenbeleuchtung Sie als Anlieger zu einer Steuerermäßigung berechtigen, erfahren Sie im Artikel für Bauherren und Vermieter.

FÜR UNTERNEHMER

Beachtung des internationalen Privatrechts auch im Steuerrecht

Gerichte dürfen Verträge, die ausländischem Recht unterliegen, nicht nach deutschem Recht auslegen. Sie müssen daher nicht nur die ausländischen Rechtsnormen, sondern auch deren Anwendung in der Rechtspraxis ermitteln und haben hierfür gegebenenfalls einen Sachverständigen hinzuzuziehen, wie der Bundesfinanzhof in einem Urteil vom 7. Dezember 2017 (Az. IV R 23/14) entschieden hat.

Im Streitfall produzierte die Klägerin, eine deutsche Fondsgesellschaft, einen Spielfilm. Sie räumte die Rechte zur Verwertung des Films einem ausländischen Vertriebsunternehmen ein. Die Verträge waren im Wesentlichen kalifornischem Recht unterstellt.

Zwischen dem Finanzamt und dem Fonds bestand Streit darüber, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe eine am

Schluss der Vertragslaufzeit vom Vertriebsunternehmen zu leistende Zahlung in der Bilanz des Fonds bereits während der Laufzeit des Vertrags gewinnerhöhend auszuweisen war. Das Finanzamt und das Finanzgericht hatten die Verträge nach den in Deutschland üblichen Methoden ausgelegt, während der Bundesfinanzhof unter Beachtung der Vorgaben des internationalen Privatrechts nun eine Auslegung nach kalifornischem Recht verlangt.

Im Streitfall fehlten daher Feststellungen zu den Grundsätzen, nach denen Willenserklärungen und Verträge nach kalifornischem Recht auszulegen sind. Weiter geht es darum, ob das kalifornische Zivilrecht Begriffe wie „Fälligkeit“ und „aufschiebende“ sowie „auflösende Bedingung“ kennt und ob es diesen Begriffen die gleiche Bedeutung wie das deutsche Zivilrecht beimisst. Zu klären ist auch, wie Begriffe wie „Call Option“ und „Final Payment“ nach kalifornischem Rechtsverständnis zu beurteilen sind.

Die Ermittlung ausländischen Rechts darf wegen der erforderlichen Hinzuziehung eines Sachverständigen nicht

vom Revisionsgericht selbst durchgeführt werden. Zuständig ist vielmehr das Finanzgericht, an das das Verfahren wegen eines sogenannten Rechtsanwendungsfehlers trotz Fehlens einer diesbezüglichen Rüge zurückverwiesen wurde.

Quelle: BFH

Neuer Mindestlohn im Baugewerbe

Im Baugewerbe, dem Dachdeckerhandwerk und der Gebäudereinigung sollen die neuen tariflichen Mindestlöhne, die die Tarifparteien Ende 2017 ausgehandelt hatten und die seit dem 1. Januar 2018 gelten, ab März allen Beschäftigten zugutekommen – auch in Betrieben, die nicht tariflich gebunden sind.

Das Bundeskabinett billigte am 21. Februar 2018 die Mindestlohnverordnungen für Dachdecker und Gebäudereiniger. Die Verordnung für das Baugewerbe war bereits am 31. Januar 2018 durch das Kabinett gegangen. Damit müssen die Branchenmindestlöhne auch in Betrieben gezahlt werden, die nicht tariflich gebunden sind. Sie gelten auch für Beschäftigte, die von ausländischen Unternehmen nach Deutschland entsandt werden, um hier zu arbeiten.

Gelernte Dachdecker erhalten voraussichtlich ab 1. März 2018 statt 12,25 EUR nun mindestens 12,90 EUR, ungelernete mindestens 12,20 EUR. Ab dem 1. Januar 2019 erhalten gelernte Dachdecker mindestens 13,20 EUR. Die Laufzeit der Mindestlohnverordnung im Dachdeckerhandwerk endet am 31. Dezember 2019.

Mit der Verordnung steigt nun auch für alle Gebäudereiniger der Mindestlohn – egal, ob sie in einem Tarifbetrieb beschäftigt sind oder nicht. In den alten Bundesländern (inklusive Berlin) müssen Reinigungskräfte in der Innenreinigung (Lohngruppe 1) mindestens 10,30 EUR pro Zeitstunde bekommen. In den neuen Bundesländern haben sie Anspruch auf 9,55 EUR. Glas- und Fassadenreiniger (Lohngruppe 6) steht ein Stundenlohn von mindestens 13,55 EUR in den alten und 12,18 EUR in den neuen Bundesländern zu.

In den Folgejahren werden die Lohnuntergrenzen schrittweise angehoben, wodurch sich Ost und West weiter angleichen. Ab 1. Dezember 2020 zieht die Lohnuntergrenze in Ost und West gleich: Sie liegt dann bundeseinheitlich bei 10,80 EUR in der Lohngruppe 1 und 14,10 EUR in der Lohngruppe 6. Die Mindestlohnverordnung in der Gebäudereinigung tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Die Mindestlöhne, die aufgrund der neuen Verordnung flächendeckend im Baugewerbe gelten, sehen wie folgt aus: Ungelernte nach Lohngruppe 1 – dazu zählen Werker oder Maschinenwerker – erhalten einen Stundenlohn von mindestens 11,75 EUR. Das gilt bundesweit. Ab 1. März 2019 stehen ihnen dann 12,20 EUR zu.

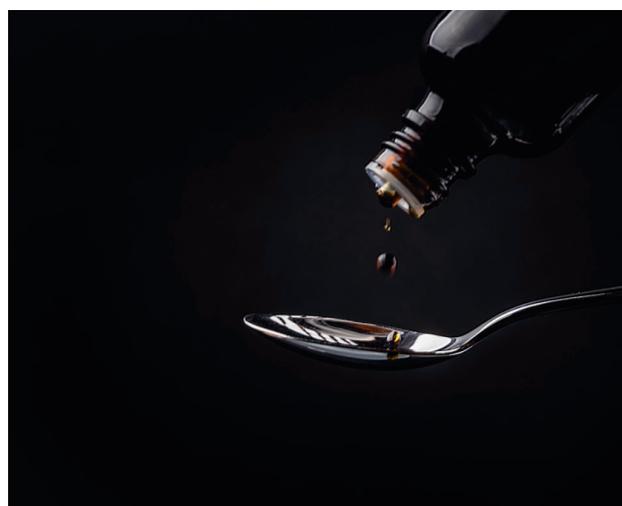
Beim Mindestlohn für Facharbeiter (Lohngruppe 2) wird regional unterschieden: In Ostdeutschland entspricht er

der Lohngruppe 1. In Westdeutschland liegt er zunächst bei 14,95 EUR pro Stunde und steigt ab 1. März 2019 auf 15,20 EUR. Fachkräften in Berlin steht ein Mindestlohn von 14,80 EUR zu. Er erhöht sich ab 1. März 2019 auf 15,05 EUR. Die Mindestlohnverordnung im Baugewerbe gilt bis 31. Dezember 2019.

Quelle: Bundesregierung

FÜR HEILBERUFE

Wertgrenze von Werbegeschenken an Apotheker



Der 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart hat entschieden (Az. 2 U 39/17), dass in der Heilmittelwerbung die Wertgrenze von 1,00 EUR auch bei Werbegeschenken an Fachkreise (zu denen insbesondere Apotheker und Ärzte zählen) gilt.

In dem entschiedenen Fall hat ein pharmazeutisches Unternehmen zu Werbezwecken Produktkoffer mit sechs verschiedenen Arzneimitteln gegen Erkältungsbeschwerden bundesweit an Apotheker verschenkt. Die Medikamente hatten einen (unrabattierten) Einkaufspreis von 27,47 EUR. Ein Konkurrent hat auf Unterlassung geklagt.

Das Oberlandesgericht gab der Klage statt und bestätigte damit ein Urteil des Landgerichts Stuttgart (Az. 11 O 138/16). Nach § 7 des Heilmittelwerbegesetzes sei es unzulässig, „Zuwendungen und sonstige Werbegaben (Waren oder Leistungen)“ zu gewähren. Von der kostenlosen Abgabe des Arzneimittelkoffers gehe die abstrakte Gefahr einer unsachlichen Beeinflussung aus.

Ausnahmsweise zulässig sei nach der gesetzlichen Bestimmung zwar die Zuwendung von geringwertigen Kleinigkeiten. Der Wert des Arzneimittelkoffers habe allerdings die Geringwertigkeitsgrenze überschritten. Für Zuwendungen an den Verbraucher habe der Bundesgerichtshof eine Wertgrenze von 1,00 EUR definiert (BGH, Urteil vom 8. Mai 2013 – Az. I ZR 98/12). Diese Wertgrenze gilt nach dem Urteil des Oberlandesgerichts Stutt-

gart auch für Angehörige der Fachkreise, wie Ärzte und Apotheker. Bei einer kostenlosen Leistung sei oft zu erwarten, dass sich der Empfänger in irgendeiner Weise erkenntlich zeigen werde. Dies könne dazu führen, dass der umworbene Apotheker einem Kunden die Produkte der Beklagten empfehle. Hierin bestehe eine unsachliche Beeinflussung, die durch das Gesetz verhindert werden solle.

Quelle: OLG Stuttgart

EINKOMMENSTEUER UND PERSÖNLICHE VORSORGE

Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer bei nur geringfügiger beruflicher Nutzung steuerlich nicht abzugsfähig



Mit Urteil vom 25. Januar 2018 (Az. 6 K 2234/17) hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschieden, dass Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer nicht als Betriebsausgaben bei den gewerblichen Einkünften aus dem Betrieb einer Photovoltaik-Anlage zu berücksichtigen sind, wenn eine geringfügige betriebliche Nutzung des Arbeitszimmers vorliegt und der Raum vereinzelt privat genutzt wird.

Die verheirateten Kläger wohnen im Zuständigkeitsbereich des Finanzamtes Speyer-Germersheim, sind beide berufstätig und haben zwei Kinder. Die Klägerin erzielt außerdem gewerbliche Einkünfte aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage. Für das Streitjahr 2010 errechnete sie einen Verlust in Höhe von rund 1.795 EUR und machte unter anderem Aufwendungen für ein Arbeitszimmer in Höhe von 1.700 EUR als Betriebsausgaben geltend. Die Aufwendungen für das Arbeitszimmer entsprechen 8,1 % der Gesamtkosten für das Wohnhaus der Kläger und damit dem Flächenanteil des Arbeitszimmers (11,93 qm) an der Gesamtwohnfläche (149,03 qm).

Das beklagte Finanzamt erkannte die Aufwendungen nicht an, weil für das Betreiben der Photovoltaikanlage kein Arbeitszimmer erforderlich sei. Einspruch und Klage hatten keinen Erfolg. Auch das Finanzgericht versagte den Betriebsausgabenabzug, allerdings mit einer anderen Begründung:

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes sei zwar nicht die „Erforderlichkeit“, aber der Umfang der Privatnutzung eines häuslichen Arbeitszimmers zu prüfen. Denn Aufwendungen für einen in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebundenen Raum, der sowohl zur Erzielung von Einkünften als auch – in mehr als nur untergeordnetem Umfang – zu privaten Zwecken genutzt werde, seien insgesamt nicht abziehbar. Eine Aufteilung der Kosten finde nicht statt. Das Gericht habe aber nach Würdigung aller Umstände (unter anderem den Feststellungen des Ermittlungsbeamten) die Überzeugung gewonnen, dass das Arbeitszimmer allenfalls wenige Stunden pro Jahr für betriebliche Zwecke und im Übrigen entweder privat oder gar nicht genutzt worden sei. Der Anteil der Privatnutzung sei zwar nicht zweifelsfrei feststellbar. Erfolge aber – wie hier – eine nur geringfügige betriebliche Nutzung, sei der Betriebsausgabenabzug schon dann zu versagen, wenn der Raum auch nur vereinzelt privat genutzt werde.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz

FÜR BAUHERREN UND VERMIETER

Weiteres Urteil zur Frage der Steuerermäßigung für Anliegerbeiträge zum Straßenausbau

Mit Urteil vom 18. Oktober 2017 (Az. 1 K 1650/17) hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschieden, dass Anliegerbeiträge zum Ausbau von Gehwegen und Straßenbeleuchtung keine sogenannten „haushaltsnahen Handwerkerleistungen“ im Sinne des § 35a Abs. 3 EStG beinhalten und daher zu keiner Steuerermäßigung führen.

Die Klägerin ist Eigentümerin eines Grundstücks im Landkreis Cochem-Zell und musste im Streitjahr 2015 Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge für den Ausbau von Gehwegen und Straßenbeleuchtungen zahlen (rund 8.700 EUR). Den in den Beiträgen enthaltenen Lohnanteil schätzte sie auf 5.266 EUR und machte diesen Betrag in ihrer Einkommensteuererklärung als haushaltsnahe Handwerkerleistung i.S.d. § 35a EStG geltend. Das beklagte Finanzamt versagte die beantragte Steuerermäßigung, was nach Auffassung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz aus folgenden Gründen zutreffend war:

Zwar könne auch die öffentliche Hand steuerbegünstigte Leistungen nach § 35a EStG erbringen. Außerdem sei inzwischen anerkannt, dass eine „haushaltsnahe“ Leistung nicht nur dann vorliege, wenn sie im umschlossenen Wohnraum oder bis zur Grenze des zum Haushalt gehörenden Grundstücks erbracht werde. Der Begriff „im Haushalt“ müsse vielmehr räumlich-funktional ausgelegt werden und könne auch Bereiche jenseits der Grundstücksgrenzen umfassen. Nicht ausreichend sei allerdings, dass die Leistung (nur) „für“ den Haushalt erbracht werde. Ein solcher Fall liege hier vor, weil das Grundstück bereits erschlossen bzw. an das öffentliche Stra-

ßennetz angeschlossen sei und die Anliegerbeiträge nur für die Herstellung der Gehwege und Straßenlampen erhoben würden. Solche Einrichtungen dienen der Allgemeinheit unabhängig vom Haushalt der Klägerin. Dies belege nicht zuletzt der Umstand, dass der Gehweg nicht vor dem Wohnhaus der Klägerin, sondern nur auf der gegenüberliegenden Straßenseite ausgebaut worden sei. Damit fehle der erforderliche räumlich-funktionale Zusammenhang der Maßnahme mit dem Haushalt der Klägerin.

Gegenstand der Entscheidung sind vor allem die Rechtsgrundsätze, die zu der Frage entwickelt wurden, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen außerhalb der Grundstücksgrenze erbrachte Dienst- oder Handwerkerleistungen noch als „haushaltsnah“ qualifiziert werden können.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz

FÜR SPARER UND KAPITALANLEGER

Verbraucher-Tipp: Wie lange muss man Kontoauszüge aufbewahren?



Anders als für Unternehmen gibt es im privaten Bereich keine einheitliche Regelung, wie lange Kontoauszüge aufbewahrt werden müssen. Verbraucher sind generell nicht verpflichtet, Zahlungsbelege aufzubewahren – abgesehen von ein paar Ausnahmen, wie beispielsweise Rechnungen für Handwerker oder Dienstleistungen rund um ein Grundstück, die zwei Jahre lang aufbewahrt werden müssen. Allerdings empfiehlt es sich, vor der Entsorgung der Auszüge die dreijährige Verjährungsfrist von Alltagsgeschäften zu bedenken, um im Zweifelsfall eine getätigte Zahlung nachweisen zu können. Generell gilt außerdem, wer eine steuerliche Abschreibung plant, muss die Kontoauszüge mit den entsprechenden Buchungen bis zum Eingang des Steuerbescheids und Ablauf der Einspruchsfrist aufbewahren.

Wenn die Gesamtsumme der positiven Einkünfte einer Privatperson innerhalb eines Jahres 500.000 EUR übersteigen, gilt die Sonderregelung, dass Kontoauszüge sechs Jahre lang aufbewahrt werden müssen.

Heutzutage ist es dank Online-Banking für die meisten Privatpersonen noch leichter, Kontoauszüge aufzube-

wahren, da sie ohnehin digital gespeichert sind. Zusätzlich können Posten auch über einen größeren Zeitraum im Online-Konto eingesehen und abgerufen werden. Die genauen Regelungen hierfür und ob eventuell Zusatzkosten entstehen können, sollten Sie im Voraus mit Ihrer Bank abklären.

LESEZEICHEN

Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen

Das Bundesministerium der Finanzen hat ein Schreiben zu den Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen nach § 138 Abs. 2 und § 138b AO in der Fassung des Steuerumgebungsbekämpfungsgesetzes (StUmgBG) herausgegeben. Die umfangreichen Änderungen, die in der aktualisierten Form des bisherigen Schreibens vom 15. April 2010 dargestellt sind, gelten seit dem 1. Januar 2018.

Das Dokument finden Sie auf der Homepage des Ministeriums unter diesem Shortlink: goo.gl/wxaF1K

Einkünfte aus ruhendem Gewerbebetrieb

Der Bundesfinanzhof hat sich in einem Urteil (Az. IV R 37/14) mit Einkünften aus ruhendem Gewerbebetrieb beschäftigt und entschieden, dass diese originär gewerbliche Einkünfte darstellen. Ruht der Gewerbebetrieb einer Personengesellschaft, kann diese schon deshalb keine gewerblich geprägte Gesellschaft i. S. d. § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG sein.

Eine ausführliche Kommentierung des Urteils finden Sie unter diesem Shortlink: goo.gl/xtyGLy

AKTUELLE STEUERTERMINE

Lohnsteuer, Umsatzsteuer (M, Vj):

10.04.18 (13.04.18)*

Fälligkeit der Beiträge zur Sozialversicherung:

24.04.18 (Beitragsnachweis)

26.04.18 (Beitragszahlung)

Zur Wahrung der Frist muss der Beitragsnachweis am Vortag bis spätestens 24.00 Uhr eingereicht sein.

* Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung in Klammern.

WICHTIGER HINWEIS

Gesetze und Rechtsprechung ändern sich fortlaufend. Nutzen Sie deshalb unsere Briefe zur Information. Bitte denken Sie aber daran, dass Sie vor Ihren Entscheidungen grundsätzlich unsere Beratung in Anspruch nehmen, weil wir sonst keine Verantwortung übernehmen können.